

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden
Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
24a-1053/22/46
Dresden, 3. Mai 2017

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel, AfD-Fraktion
Drs.-Nr.: 6/9203
Thema: Asylbewerber ohne Ausweispapiere 1. Quartal 2017

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele geduldete Ausländer befanden sich mit Ablauf des 1. Quartals 2017 im Freistaat Sachsen, die keinen gültigen Pass oder ein sonstiges identitätsnachweisendes Dokument ihres Herkunftsstaates vorlegen konnten?

Frage 2:

Wie viele anerkannte Asylbewerber/ Flüchtlinge befanden sich mit Ablauf des 1. Quartals 2017 im Freistaat Sachsen, die keinen gültigen Pass oder ein sonstiges identitätsnachweisendes Dokument ihres Herkunftsstaates vorlegen konnten?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Die Anzahl der anerkannten Asylbewerber/Flüchtlinge oder geduldeten Ausländer ohne gültigen Pass oder sonstige Identitätspapiere ihres Herkunftsstaates werden durch die Landesdirektion Sachsen statistisch nicht erfasst. Eine Statistik lässt sich auch nicht durch elektronische Auswertung der Datenbank der Zentralen Ausländerbehörde erstellen. Statistisch erfasst und regelmäßig ausgewertet wird lediglich die Anzahl der vollziehbar ausreisepflichtigen, jedoch aufgrund fehlenden Passes geduldeten Ausländer. Nach dieser Statistik waren zum 31. März 2017 in Sachsen insgesamt 807 Ausländer aufgrund fehlenden gültigen Passes geduldet.

Von einer weitergehenden Beantwortung der Frage seitens der Staatsregierung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

parlamentarischer Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungstreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt wird. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Zur Beantwortung der Frage müssten mindestens 10.000 Akten händisch ausgewertet werden. Hierfür ist ein Zeitaufwand von mindestens zehn Minuten je Akte zu veranschlagen. Hieraus ergibt sich ein Arbeitsaufwand von mehr als 1.666 Arbeitsstunden. Das ist innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit und ohne Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit der Verwaltung nicht leistbar. Die Staatsregierung kommt daher bei der vorzunehmenden Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Landesdirektion andererseits zu dem Ergebnis, dass auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts von der umfassenden Beantwortung abgesehen wird.

Frage 3:

Wie viele gefälschte Pässe oder sonstige identitätsnachweisende Dokumente wurden im 1. Quartal 2017 durch die Landespolizei Sachsen sichergestellt oder beschlagnahmt?

Von einer Beantwortung der Frage seitens der Staatsregierung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Die sächsische Polizei führt keine Statistiken im Sinne der Fragestellung. Für eine sachgerechte Beantwortung der Frage wäre eine Einzelfallauswertung aller in Betracht kommenden Straftaten vorzunehmen. Für das 1. Quartal 2017 müssten 467 Vorgänge ausgewertet werden. Wenn man 15 Minuten pro Verfahren ansetzt, wäre ein Sachbearbeiter bei einer 40-Stunden-Woche mit der Beantwortung fast drei Wochen beschäftigt. Dieses Personal stünde dann für Kernaufgaben des Polizeivollzugsdienstes nicht bzw. nur sehr eingeschränkt zur Verfügung. Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der ihr zugeordneten Polizeibehörden andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der

Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Frage-
rechtes unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit
der sächsischen Polizei nicht zu leisten ist.

Frage 4:

**Wie viele erkennungsdienstlichen Behandlungen zur Feststellung der Identität
und Herkunft von Asylbewerbern ohne Ausweispapiere wurden im 1. Quartal
2017 seitens der Landespolizei Sachsen durchgeführt und in wie vielen Fällen
davon wurde beim Datenabgleich festgestellt, dass diese Person bereits unter
anderen Personalien erfasst wurde?**

Stellt die sächsische Polizei einen Asylbewerber fest, dessen Identität durch andere
Maßnahmen (z. B. Ankunftsnachweis, Meldebehörden) nicht zweifelsfrei geklärt wer-
den kann, erfolgt über die in den sächsischen Polizeidienststellen eingerichteten EDIT-
Arbeitsplätze mittels Live-Scan-Verfahren ein Abgleich mit ggf. vorhandenem Datenbe-
stand beim BKA. Dieser Datenabgleich ist nicht bestandsdatenbildend und kann des-
halb nicht recherchiert werden.

Im Polizeilichen Auskunftssystem Sachsen sind für den Zeitraum vom 1. Januar 2017
bis 31. März 2017 insgesamt 387 erkennungsdienstliche Maßnahmen bei Nichtdeut-
schen nach dem Aufenthaltsgesetz sowie dem Asylgesetz registriert. In 365 dieser Fäl-
le lagen keine Ausweispapiere vor. Eine nähere Differenzierung der Fälle nach dem
Aufenthaltsstatus „Asylbewerber“ sowie ob die Person bereits unter anderen Persona-
lien erfasst wurde, kann mit statistischen Mitteln nicht ausgewertet werden.

Von einer weiterführenden Beantwortung der Frage seitens der Staatsregierung wird
abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die
Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische
Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem
Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der
Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch
mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben.
Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen
einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht
des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der
Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was inner-
halb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Für die Beantwortung der Fragestellung müssten die 365 Vorgänge einer Einzelfal-
lauswertung unterzogen und manuell auf das Vorhandensein entsprechender weiter-
gehender Maßnahmen geprüft werden. Eine derartige Einzelfallauswertung würde ei-
nen Sachbearbeiter ca. 15 Minuten pro Vorgang binden. Bei 365 Fällen wäre ein Sach-
bearbeiter bei einer 40-Stunden-Woche mit der Beantwortung über zwei Wochen be-
schäftigt. Dieses Personal stünde dann für Kernaufgaben des Polizeivollzugsdienstes
nicht bzw. nur sehr eingeschränkt zur Verfügung. Die Staatsregierung kam daher bei
der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einer-
seits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der ihr
zugeordneten Polizeibehörden andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung

der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit der sächsischen Polizei nicht zu leisten ist.

Frage 5:

Wie viele Ermittlungsverfahren wurden seitens der Landespolizei Sachsen gegen Menschen eingeleitet, die sich mittels falscher Angaben zu ihrer Identität einen Aufenthaltstitel erschleichen wollten?

Von einer Beantwortung der Frage seitens der Staatsregierung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungstreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mit betroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Die sächsische Polizei führt keine Statistiken im Sinne der Fragestellung. Für eine sachgerechte Beantwortung der Frage wäre eine Einzelfallauswertung aller in Betracht kommenden Straftaten vorzunehmen.

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. März 2017 müssten 762 Verfahren nach § 95 Abs. 1 Nr. 5 und § 95 Abs. 2 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes sowie den §§ 267 und 271 des Strafgesetzbuches ausgewertet werden. Wenn man 15 Minuten pro Verfahren ansetzt, wäre ein Sachbearbeiter bei einer 40-Stunden-Woche mit der Beantwortung mehr als vier Wochen beschäftigt. Dieses Personal stünde dann für Kernaufgaben des Polizeivollzugsdienstes nicht bzw. nur sehr eingeschränkt zur Verfügung. Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der ihr zugeordneten Polizeibehörden andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit der sächsischen Polizei nicht zu leisten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Ulbig